

Anti-Jagd-Allianz e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Anti-Jagd-Allianz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 34369 Hofgeismar, Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle vereinsrechtlichen Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins liegt in der Förderung des Tierschutzes, die Informationsvermittlung über die heutigen Jagdgesetze, Tierrechte und den damit zusammenhängenden Themengebieten Jagd, Natur- und Umweltschutz. Das Tätigkeitsfeld des Vereins ist unbegrenzt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - Verstärkte Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit in den Bereichen: Bildungsarbeit, Informationsstände und öffentlich zugängliche Internetpräsenz.
 - Information der Bevölkerung mittels Erstellung und Herausgabe von Informationsschriften über die Jagd und die Waldbewirtschaftung sowie anderer partizipierende Organisationen der Jagdgesetzgebung.
 - Möglichkeiten einer Beteiligungen an Jagdgesetzesänderungen prüfen und ggf. durchzuführen.
 - Referieren über die Vereinsthemen und organisieren von Demonstrationen sowie Kundgebungen.
 - Den Tierrechtsgedanken durch eine Zusammenarbeit mit Menschen oder Gruppen die den satzungsgemäßen Zwecken entsprechend handeln, fördern und somit die Öffentlichkeitspräsenz verstärken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Auslagensatz und Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale).
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwandsersatzes. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagensatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (Ehrenamtspauschale) geleistet werden.
5. Die Mitglieder und Förderer erhalten für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennt.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, ist er nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
3. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Jäger, Jagdscheininhaber und Anwärter auf den Jagdschein.

§ 4a Förderer

1. Personen und Unternehmen, die nicht unmittelbar in der Vereinsarbeit tätig sein wollen, jedoch das Wohlergehen von Tieren, die Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiersausbeutung und den Vereinszweck fördern möchten, bietet der Verein Anti-Jagd-Allianz e.V. eine Fördermitgliedschaft an.
2. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, ist er nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
3. Von der Fördermitgliedschaft ausgeschlossen sind Jäger, Jagdscheininhaber und Anwärter auf den Jagdschein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Ausschluss, freiwilligen Austritt oder Streichung. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.
2. Ausschluss seitens des Vorstandes
Ein Mitglied wird ausgeschlossen durch Beschluss des Vorstandes:
 - a) wenn eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft;
 - b) wenn das Mitglied, welches nicht dem Vorstand angehört, grob gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt, das Vereinsanssehen in der Öffentlichkeit oder materiell schädigt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
3. Freiwilligen Austritt
Die Mitgliedschaft kann nur durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Hierbei gilt das Datum des Poststempels.
4. Streichung
Als Mitglied kann gestrichen werden, wer seinen Beitrag nicht satzungsgemäß bezahlt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand für die nächste Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied bestimmt selbst die Höhe seines Jahresbeitrages, der aber nicht unter dem vom Vorstand festgesetzten Mindestbeitrag liegen darf.
2. Schülern, Auszubildenden oder Personen die nicht in der Lage sind, den Mindestbeitrag zu entrichten, kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung bis auf die Hälfte des Mindestbeitrags gewährt werden.
3. Änderungen des Mindestbeitrages sind den betroffenen Mitgliedern schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen und können nur mit einer Frist von vier Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres geändert werden.
4. Der erste Beitrag ist bei Abgabe der Beitrittsklärung zu zahlen.
5. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 1.3. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
6. Der Mitglieds-Jahresbeitrag ist in jedem Fall bis zur rechtsgültigen Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem 2. Vorsitzenden. Die beiden Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Für gerichtliche und außergerichtliche Vertretung sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende einzelvertretungsbefugt. Die Haftung ist begrenzt gem. § 31a BGB.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Dem Vorstand vorbehalten bleiben alle Eingaben an Ministerien des Bundes und der Länder, an Vertreter des Tierschutzes und ähnliche oder verwandter Verbände.
5. Der Vorstand kann, sofern er diese Aufgabe nicht selbst übernimmt, einen Schatzmeister und einen Schriftführer in Personalunion benennen, der nicht Vorstand im Sinn § 26 BGB ist.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahre gewählt, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Die Wiederwahl ist möglich.
7. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und die Wahl angenommen hat.
8. Als Vorstandsmitglied kann gewählt werden wer mindestens vier Jahre Mitglied ist.
9. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Mitglieds vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
10. Der Vorstand ist von dem Verbot §181 BGB befreit. Seine Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahre statt.
2. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt durch Schreiben an alle Mitglieder per E-Mail. Mitglieder, die per E-Mail nicht zu erreichen sind, müssen schriftlich oder telefonisch eingeladen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens 49 % der Mitglieder in einem Zeitraum von zwei Wochen nach dem ersten Mitgliedsschreiben, verlangt. Das Verlangen ist schriftlich unter Angaben von Gründen an den Vorstand zu richten. Für die Einberufung kann von Absatz 2 abgewichen werden.
4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
5. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von vier Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
8. Der Kassenprüfer prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.
9. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Kassenprüfers,
 - c) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
 - d) die Entgegennahme des Vorstandsberichtes,
 - e) die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins Anti-Jagd-Allianz e.V. erfolgt auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung einer Mitgliederversammlung. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgt sein.
2. Für die Änderungen der Satzung bedarf es der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes und einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt geheim. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an dem „Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.“ Wau-Mau-Insel, Schenkeberg Strasse 20, 34128 Kassel die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Durchführung von Projekten im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 13 Zusatzregelungen

1. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass Frau Kristine Conrad, Betreiber und alleiniger Eigentümer der Internetdomäne <http://www.Anti-Jagd-Allianz.de> ist. Der Verein darf diese Domain in der von Frau Conrad vorgegebenen und administrierten Form als offizielle Internetpräsenz verwenden, solange Frau Conrad dies gestattet. Der Verein verpflichtet sich, zu keinem Zeitpunkt irgendwelche wie auch immer gearteten Ansprüche auf diese Domain oder Teile davon zu erheben. Sollte es, aus welchem Grund auch immer, zu einem Bruch zwischen den Vereinsinteressen und den Interessen von Frau Conrad bezüglich der Verwendung der Domain kommen, so wird sich der Verein, falls erforderlich, eine andere, eigene Domain als Ersatz zulegen. Der Vereinsname Anti-Jagd-Allianz e.V., darf von dem Verein in diesem Fall nicht weiter verwendet werden.
2. Dem Mitglied ist bekannt, dass der Anti-Jagd-Allianz e.V. seine Daten in geeigneter Form speichert. Die Speicherung kann sowohl in elektronischer als auch in schriftlicher Form erfolgen. Das Mitglied ist mit der Speicherung und Verarbeitung dieser Daten einverstanden. Der Anti-Jagd-Allianz e.V. gibt diese Daten nicht an Dritte weiter. Ebenso werden die Angaben des Mitgliedes nicht missbräuchlich genutzt. Datenschutz hat für die Anti-Jagd-Allianz e.V. höchste Priorität. Zudem ist der Anti-Jagd-Allianz e.V. an die Datenschutzgesetze Deutschlands gebunden.
3. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung und deren wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt.

§ 14 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29.05.2011 in Hofgeismar beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.